

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

vom 19. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juni 2020)

zum Thema:

Zur Situation der Berliner Kintertagespflege

und **Antwort** vom 09. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Paul Fresdorf (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23885

vom 19. Juni 2020

über Zur Situation der Berliner Kindertagespflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie wird der Senat sicherstellen, dass alle Berliner Kindertagespflegepersonen nach dem für Berlin geltenden Mindestlohn bezahlt werden?

Zu 1.:

Mit der Änderung der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, die am 10. Juli 2020 im Amtsblatt veröffentlicht wird, werden die Entgelte in der Kindertagespflege rückwirkend zum 1. Januar 2020 deutlich erhöht und von den anteiligen Zahlungen für die Sozialversicherungsleistungen, die auf Nachweis erstattet werden, entkoppelt. Im Vorgriff auf den ab 1. Mai 2020 geltenden Landesmindestlohn von 12,50 € brutto pro Stunde werden seit dem 1. Januar 2020 bei der Betreuung von 3 Kindern mit einem Ganztagsbetreuungsumfang in der Kindertagespflege bereits 11,90 € brutto pro Stunde – Entgelt plus anteilige Sozialversicherungsbeiträge - gezahlt. Ab 1. November 2020 werden dann 12,50 € brutto pro Stunde analog zum neuen Landesmindestlohn bei der Betreuung von 3 Kindern mit einem Ganztagsbetreuungsumfang erreicht.

Die weiteren Leistungsstufen, die die Betreuung von mehr als 3 Kindern und eine höhere Qualifikation implizieren, werden gleichfalls prozentual zu den genannten Terminen angehoben.

2. Aus welchen konkreten Gründen konnten die neuen Ausführungsvorschriften für die Berliner Kindertagespflege noch nicht unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden?

3. Was tut der Senat, um in der Verwaltung bestehende Vorbehalte gegen die Finalisierung der Ausführungsvorschriften auszuräumen?

Zu 2. und 3.:

Bereits seit Herbst 2019 wurden umfangreiche Beteiligungsverfahren zu den Änderungen zur Ausführungsvorschrift Kindertagespflege durchgeführt. Die Änderung der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege wurde mit den Jugendämtern, den Interessenvertretungen für Kindertagespflege und zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen abgestimmt. Die Änderung der Ausführungsvorschrift wurde am 23. Juni 2020 unterzeichnet und wird am 10. Juli 2020 im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

4. Wie stellt der Senat sicher, dass die Ansprüche auf die Bezahlung der mittelbar pädagogischen Arbeit nach dem „Gute-Kita-Gesetz“ zeitnah bedient und für das erste Halbjahr 2020 umgehend zur Zahlung angewiesen werden?

Zu 4.:

Die Beträge für die mittelbar pädagogische Arbeit für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 wurden in der Regel mit den Entgelten für Dezember 2019 in einem Betrag an die Kindertagespflegepersonen angewiesen.

Die Zahlung der Vergütung für die mittelbar pädagogische Arbeit ist für das Jahr 2020 an die neuen Entgeltzahlungen, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 mit der Änderung der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege erhöht werden, gekoppelt. Sie werden bei den Nachberechnungen der Entgelte berücksichtigt und ausgezahlt.

5. Wie beurteilt der Senat die mit Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 9. Juni 2020 erfolgte Aufforderung an die Dienstleister in der Kindertagespflege, die erhaltene Sachkostenpauschale für die Zeit des pandemie-bedingten Lockdowns hälftig zurückzuzahlen, obwohl diese nach Angaben der Berliner Kindertagespflege fast vollständig in die corona-gerechte Anpassung der Hygienstandards geflossen ist?

Zu 5.:

Während des gesamten Zeitraumes der coronabedingten Notbetreuung bis zur Öffnung der Kindertagespflege für den Regelbetrieb wurden die Entgelte bzw. Vergütungen, für die selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen weitergezahlt, obwohl in den meisten Fällen keine Betreuung stattfand. Dies war auch dem Umstand geschuldet, dass die Kindertagespflegepersonen für die Betreuung bereitstanden und Kontakt zu den Eltern gehalten haben.

Den Kindertagespflegepersonen wurde mitgeteilt, dass für die Kinder, die in den Monaten April und Mai nicht betreut wurden, die hälftigen Sachkosten zu einem späteren Zeitpunkt verrechnet werden.

Die Sachkostenpauschale steht für die Versorgung des Kindes zur Verfügung. Hierbei handelt es sich nicht um eine Vergütung der Betreuungsleistung.

Während der Notbetreuung entstanden keine Kosten für Essen, Getränke, Verbrauchsmaterialien (Bastelmaterial), Ausflüge, Pflegematerialien, n. a. m., die während der Betreuung für das Kind anfallen. Damit wurde ein Teil der sonst erforderlichen Aufwendungen eingespart.

Weiterlaufende Kosten, wie Miete, Versicherungen u. ä. fallen jedoch unabhängig von der Betreuung durchgehend an. Daher wurde auf eine vollständige Rückforderung der gesamten Sachkosten verzichtet und nur die hälftige Sachkostenpauschale verrechnet.

Dies ist analog zu den im § 18 Kita-Förderungsgesetz ausgeführten Regelungen für Fehlzeiten und Urlaubstage von Kindertagespflegepersonen, bei denen auch verminderte Kosten für die Versorgung der Kinder anfallen, zu sehen.

Die Verrechnung der Sachkostenpauschale erfolgt frühestens mit der Umsetzung der Entgelterhöhung durch die Änderung der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege und der damit verbundenen größeren Nachzahlung.

Da in den Kindertagespflegestellen schon immer hohe Hygienestandards eingehalten wurden, sind die Ausgaben für Hygieneartikel als Verbrauchsmittel durch die Sachkostenpauschale gedeckt. Sollten zusätzliche Kosten, z. B. für FFP 2 – Masken oder größere Ausstattungsgegenstände, z. B. Absperrgitter, entstanden sein, bestand die Möglichkeit diese Kosten auf Antrag bei den Jugendämtern als Kosten für Gesundheit und Sicherheit geltend zu machen.

Für Kinder, die im Rahmen der Notbetreuung weiter betreut wurden, wurde die volle Sachkostenpauschale weitergezahlt. Für diese Betreuung entstanden unter Umständen zusätzliche Kosten für Verbrauchsmaterialien wie Putz- und Desinfektionsmittel sowie für Hygieneartikel wie Masken und Handschuhe.

Die Aufwendungen sind aus den laufenden Sachkosten zu decken und gegen verminderte Aufwendungen in dieser Zeit aufzurechnen. Z. B. fielen keine Kosten für Ausflüge und Eintrittsgelder an und die notfallbetreuten Kinder wurden oft nur tages- oder stundenweise betreut, so dass auch diese Ausgaben geringer waren, als für die sonst volle Betreuung.

6. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um das Angebot der freien Berliner Kitaträger und der hochwertigen Kindertagespflege als unverzichtbaren Bestandteil zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche, vorschulische Bildung dauerhaft zu sichern?

Zu 6.:

Der Senat von Berlin sichert das Angebot für freie Berliner Kitaträger und die Kindertagespflege durch die fortlaufende finanzielle Unterstützung, die Qualitätsunterstützung und die zusätzlichen Mittel des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (KiQuTG).

Er misst der Kindertagesbetreuung eine hohe Bedeutung bei, baut die Angebote der Kindertagesbetreuung weiterhin aus und investiert in die Schaffung und Erhaltung von Kindertagesbetreuungsplätzen.

Berlin, den 9. Juli 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie